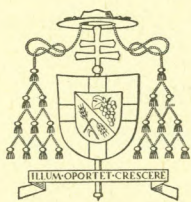


Errichtung der Pfarrei Bühlertal-Obertal. — Errichtung der Pfarrei St. Peter in Mannheim. — Errichtung der Pfarrkuratie Gemmingen. — Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit in Freiburg i. Br. — Umpfarrung des Hofes Baiertal von Wenkheim nach Großrinderfeld. — Religionspädagogische Tagung in Radolfzell. — Marianisches Jahr. — Ernennung von Prosynodal-Examinatoren. — Wohnungen für Pfarrpensionäre. — Dekansernennung. — Pfründebesetzungen. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterbfälle.



Nr. 217

Errichtung der Pfarrei Bühlertal-Obertal (Landkapitel Bühl)

Die Katholiken, die auf dem unten näher bezeichneten Gebiet der Gemarkung Bühlertal wohnen, trennen Wir mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 von der Pfarrei Bühlertal-Untertal und vereinigen dieselben zur Pfarrei Bühlertal-Obertal, die Wir dem Landkapitel Bühl (Regiunkel „Bühl-Nord“) zuteilen. Die Pfarrei Bühlertal-Obertal umfaßt folgendes Gebiet:

Die Grenzen verlaufen gegen die Pfarrei Unterbühlertal von der Senke an der Gemarkungsgrenze zwischen der Höhe Bühlerstein 519 und Klotzberg 509 über die Winterhalde zur Bahnlinie, die sie 50 m unterhalb des Bahnhofs Oberbühlertal überschneidet; weiter zur Emil Kern-Hütte und über die Höhe 481 zur Höhe Völlerstein 489 an der Gemarkungsgrenze, gegen die Pfarrei Herrenwies im Osten entlang der Schwarzwaldhochstraße, ausgenommen das noch zur Gemarkung Bühlertal gehörende Kurhaus Oberer Plättig, das wie bisher von Herrenwies aus pastoriert werden soll, im Süden und Westen entsprechend der Gemarkungsgrenze Oberbühlertal und Neusatz bis zur Senke zwischen Bühlertal und Klotzberg, wo sie den Ausgangspunkt wieder erreicht.

Die Kirche ad Beatam Mariam Virginem in coelum assumptam in Bühlertal-Obertal erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond Bühlertal-Obertal erklären Wir zur Pfarrpfründe und weisen dem Pfarrer an der Kirche Bühlertal-Obertal die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfründe zu.

Zugleich stellen Wir fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt.

Den nach § 21 des Baudiktos von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an die zum Pfarrhaus baupflichtige Gesamtkirchengemeinde Bühlertal zu zahlende jährliche Baukanon setzen Wir auf DM 30.— fest.

Freiburg i. Br., den 30. Oktober 1954

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 218

Errichtung der Pfarrei St. Peter in Mannheim (Stadtdekanat Mannheim)

Die Katholiken, die auf dem unten näher bezeichneten Gebiet der Gemarkung Mannheim wohnen, trennen Wir mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 von den Pfarreien im Westen Hl. Geist, im Osten St. Peter und Paul/Feudenheim und im Südosten (Neuhermsheim St. Jakobus/Neckarau) und vereinigen dieselben zu der Stadtpfarrei St. Peter in Mannheim, die Wir dem Stadtkapitel Mannheim (Regiunkel „Altstadt“) zuteilen. Die Pfarrei St. Peter umfaßt folgendes Gebiet:

„Von der Eisenbahn Mannheim-Heidelberg nordwärts durch die Traitteur-Straße und die Otto Beck-Straße zum Neckar, den Neckar ostwärts bis zur Brücke der Autobahn Mannheim — Frankfurt, die westliche Fahrbahn der Autobahn Mannheim—Frankfurt südwärts bis zu deren Zusammentreffen mit der nördlichen Fahrbahn der Autobahn Mannheim—Heidelberg, von hier den Feldweg südwärts bis zur Eisenbahn Mannheim — Heidelberg und von hier an der Eisenbahn entlang westwärts bis zur Traitteur-Straße.“

Die St. Peter-Kirche in Mannheim erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond St. Peter erklären Wir zur Pfarrpfründe und weisen dem Pfarrer an der Kirche St. Peter

in Mannheim die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpründe zu.

Zugleich stellen Wir fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt.

Freiburg i. Br., den 16. Oktober 1954

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 219

Errichtung der Pfarrkuratie Gemmingen (Dekanat Waibstadt)

Für die Katholiken, welche auf dem Gebiet der Gemarkungen Gemmingen und Stebbach (einschließlich Schomburg-Streichenberg) wohnen, errichten Wir nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller in Betracht kommenden Stellen unter Belassung im Pfarrverband Richen mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 die selbständige römisch-katholische Pfarrkuratie Gemmingen. Dieselbe teilen Wir dem Landkapitel Waibstadt („Südregiunkel“) zu.

Als Kuratiekirche weisen Wir der Pfarrkuratie die neu erstellte und bereits konsekrierte Kirche zu Ehren der Unbefleckten Empfängnis Mariä zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiete wohnenden Katholiken einschließlich Taufen, Eheverkün- digungen, Trauungen und Beerdigungen sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchen- bücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erz- b. Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarr- kuratie und ihre Seelsorger (Amtsblatt 1934 S. 297 Nr. 32).

Freiburg i. Br., am Feste des hl. Evangelisten Lukas (18. Oktober 1954).

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 220

Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit in Freiburg i. Br.

Für die Katholiken, welche im Siedlungsgebiet Waldsee der Stadt Freiburg wohnen, errichten Wir eine selbständige, rechtspersonliche römisch-katholi- sche Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit Freiburg i. Br. unter Trennung von der bisherigen Katholischen Kir- chengemeinde Maria Hilf, jedoch unter Belassung im Verband der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Freiburg nach Maßgabe der in der Erzbischöflichen Verordnung vom 16. März 1950 Nr. 52 (Amtsblatt

S. 253) festgelegten Grenzen mit Wirkung vom 1. April 1954 und ändern die Benennung der bis- herigen Kuratie von St. Carolus in „Heilige Drei- faltigkeit“.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat hierzu in der Sitzung vom 18./19. Oktober 1954 auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 des Badischen Orts- kirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 2 Ziffer 1 der Vollzugsver- ordnung vom 17. Mai 1923 (GVBl. S. 108) die staat- liche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 3. November 1954

† Eugen, Erzbischof

Nr. 221

Umpfarrung des Hofes Baiertal von Wenkheim nach Großrinderfeld

Den zur politischen Gemeinde Großrinderfeld, Landkreis Tauberbischofsheim gehörigen Weiler Baiertal trennen Wir mit Wirkung vom 1. April 1954 von der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Wenk- heim los und teilen denselben der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Großrinderfeld zu. Das Kult- ministerium Baden - Württemberg in Stuttgart hat gemäß Artikel 1 und 11 des Bad. Ortskirchensteuer- gesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Ver- bindung mit § 1 der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz vom 17. Mai 1923 (GVBl. S. 108) sowie Ar- tikel 21 des Überleitungsgesetzes vom 15. Mai 1952 (Ges. Bl. S. 3) durch Entschließung vom 26. Februar 1953 R 521 die erforderliche staatliche Zustimmung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 19. Oktober 1954

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 222

Ord. 26. 10. 54

Religionspädagogische Tagung in Radolfzell

Die Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Erzieher und Erzieherinnen der Dekanate Engen, Hegau, Konstanz, Linzgau und Stockach veranstalten für die katholischen Lehrkräfte an den Volks- und Berufs- schulen sowie an den Höheren Lehranstalten des Schulkreises Konstanz am 12. und 13. November 1954 in Radolfzell (Bodensee) eine religionspädagogische Tagung mit dem Thema: „Neue Wege der Erziehung“. Die Vorträge werden von verschiedenen Referenten gehalten. Die Leitung der Tagung liegt in den Händen des von uns bestellten Lehrerseelsorgers Pater Anton Kling S.J. in Mannheim.

Wir empfehlen dem Klerus, allen katholischen Lehrkräften der Volks- und Berufsschulen sowie der

Höheren Lehranstalten im Schulkreis Konstanz den Besuch der Religionspädagogischen Tagung in Radolfzell (Bodensee) angelegentlichst.

Das Regierungspräsidium Südbaden — Oberschulamt — in Freiburg i. Br. hat mit Entschließung vom 25. Oktober 1954 Nr. U III 33.64-6 allen katholischen Lehrern und Lehrerinnen, die an dieser Tagung teilnehmen wollen, den notwendigen Urlaub erteilt, sofern sich der ordentliche Unterricht durch Stellvertretung aufrecht erhalten läßt. In Ergänzung dieses Erlasses wurde vom Oberschulamt unterm 3. November 1954 Nr. U III 33.64-7/8 verfügt, daß an Schulen, an denen sich der ordentliche Unterricht nicht durch Stellvertretung aufrecht erhalten läßt (z. B. an Schulen mit einem Lehrer) im Falle der Teilnahme des Lehrers an der religionspädagogischen Tagung der ausgefallene Unterricht nachgeholt werden kann. Das Oberschulamt hat auch seinerseits den Lehrkräften die Teilnahme an der religionspädagogischen Tagung in Radolfzell (Bodensee) empfohlen.

Nr. 223

Ord. 27. 20. 54

Marianisches Jahr

Zur Beratung des Abschlusses des Marianischen Jahres 1953/54 in der Erzdiözese haben wir unter dem Vorsitz des Herrn Erzbischofs eine Besprechung mit Vertretern des Stadt- und Landklerus der Erzdiözese abgehalten. Einstimmig wurden folgende Entschließungen gefaßt und vom Herrn Erzbischof gutgeheißen:

1. Das Marianische Jahr wird am zweiten Adventssonntag, dem 5. Dezember 1954, in allen Pfarreien, Kuratien und Exposituren mit der Erneuerung der Weihe an die Gottesmutter feierlich geschlossen. Der 2. Adventssonntag wurde deswegen gewählt, weil Mariä Empfängnis (8. Dezember) kein staatlicher Feiertag ist.

2. Um eine nachhaltige Wirkung der Weihe zu erreichen, die Marienverehrung neu zu beleben und zu steigern, muß die Weihe an das unbefleckte Herz Mariens mit größter Sorgfalt vorbereitet werden. Wenn die Gläubigen diese Weihe mit wahrer Hingabe und innerer Anteilnahme vollziehen sollen, müssen sie über das Wesen der religiösen Weihe überhaupt, den Sinn der Weihe an die Gottesmutter und an ihr unbeflecktes Herz eingehend belehrt und müssen daraus die Folgerungen für das christliche Leben gezogen werden. Darum erscheint es notwendig, daß zur Besinnung der Gläubigen in allen Pfarrbezirken der Erzdiözese bis zum 5. Dezember Tri-duen mit Predigten und religiösen Vorträgen durchgeführt werden. Die in den Predigten zu behandelnden Themen werden mit entsprechenden Hinweisen

in der November-Nummer des „Oberrheinischen Pastoralblattes“ veröffentlicht. Der Austausch der Priester, die die Predigten halten, wird empfohlen.

3. Die Schlußfeier ist einheitlich nach dem Texte zu gestalten, der der Marienweihe der deutschen Katholiken am 4. September 1954 bei dem 76. Deutschen Katholikentag in Fulda zugrunde lag. Der Text ist als Sonderdruck erschienen und ist beim Erzbischöflichen Missionsinstitut in Freiburg i. Br., Wintererstraße 1, zu beziehen.

Preise: 50 Stück DM 2,—
ab 100 Stück DM 3,50 je 100 Stück
ab 500 Stück DM 3,20 je 100 Stück
ab 1000 Stück DM 2,80 je 100 Stück.

4. Zum Studium und als Material für Predigten und Vorträge machen wir auf folgende Bücher und Schriften aufmerksam:

1. Back Dr. Andreas, „Es schläg ein Herz und wacht“. (7 Herz-Mariä-Predigten im Hinblick auf die Bedürfnisse unserer Zeit.) Echter-Verlag, Würzburg, 1954.
2. Feckes Dr. Karl, „Maria im Heilsplan Gottes“, Johannes-Verlag, Leutesdorf/Rhein, 1954.
3. Rahner Hugo S. J., „Maria und die Kirche“, Marianischer Verlag, Innsbruck, 1950.
4. Sträter Paul S. J., „Das Herz unserer Mutter“, Verlag Butzon & Bercker, Kevelaer, 1954.
5. Zeitler P. Engelbert SVD, „Die Herz-Mariä-Weltweihe“, Dogmatisch-zeitgeschichtliche Schau, Steyler Verlagsbuchhandlung, Kaldenkirchen, 1954.

Nr. 224

Ord. 21. 10. 54

Ernennung von Prosynodal-Examinatoren

Gemäß can. 386 C. I. C. hat der Hochwürdigste Herr Erzbischof de consilio Capituli cathedralis nachfolgende Herren zu Prosynodal-Examinatoren bestellt:

Univ.-Professor Dr. Hemlein in Freiburg i. Br.,
Dreisamstraße 29,

Prälat Stadtpfarrer Dr. E. Föhr in Freiburg i. Br.,
St. Johann,

Regens Egidius Holzapfel in St. Peter/Schw.,
Konviktsdirektor Dr. Robert Schlund in Freiburg i. Br.,

Univ.-Professor Dr. Friedrich Stegmüller in
Freiburg i. Br., Sternwaldstraße 21,

Prälat, Domkapitular Dr. Wilhelm Reinhard in
Freiburg i. Br.,

Prälat, Stadtdekan Dr. Albert Rüd e, Ehrendomkapitular, in Karlsruhe, St. Stephan.

Nr. 225

Ord. 22. 10. 54

Wohnungen für Pfarrpensionäre

Das Pfarrhaus in Bittelbronn, Dekanat Haigerloch, wird auf den 1. November frei und kann von einem Pfarrpensionär ohne Übernahme von pastoralen Verpflichtungen bezogen werden. Anfragen sind an das Erzb. Pfarramt in Weildorf (Hohenz.) zu richten.

Das Kaplaneihaus Maria Schray in Pfullendorf steht für einen Pfarrpensionär frei. Geringe Mitarbeit in der Pfarrseelsorge ist erwünscht. Anfragen sind an das Erzb. Stadtpfarramt in Pfullendorf zu richten.

Dekansernennung

Der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar hat mit Urkunde vom 17. September 1954 den Pfarrer Emil Hofmann in Heudorf-Rohrdorf zum Dekan des Landkapitels Meßkirch ernannt.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

17. Okt.: Ketterer Alfons, Rektor am Psychiatrischen Landeskrankenhaus in Wiesloch, auf die Pfarrei Wiesloch.
24. Okt.: Gromann Wilhelm, Pfarrer in Waldkirch b. W., auf die Pfarrei Bühl, St. Maria (Kappelwindeck).
24. Okt.: Herp Johann, Pfarrverweser in Bruchsal, St. Peter, auf diese Pfarrei.

31. Okt.: Westermann Alois, Rektor des Erzb. Gymnasialkonviktes in Rastatt, auf die Pfarrei Bruchsal, St. Damian und Hugo (Hofpfarrei).

Publicatio beneficiorum conferendorum

Buehlertal ad B. M. V. (Obertal), decanatus Buehl, 4100 cath.

Mannheim ad St. Petrum, decanatus Mannheim, 6200 cath.

Collatio libera. Petitiones usque ad 22 Novembris 1954 proponendae sunt.

Versetzungen

4. Nov.: Drozd Leonhard, Pfarrvikar in Hohenhausen i. L., als Pfarrverweser nach Hubertshofen.
4. Nov.: Hug Emil, Pfarrverweser in Hubertshofen, i. g. E. nach Tafertsweiler.
4. Nov.: Schäfer Ludwig, Pfarrer in Tafertsweiler, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Dossenheim.

Im Herrn sind verschieden

25. Okt.: Heiler Dr. Joseph, Erzb. Geistl. Rat, Pfarrer in Triberg, † im Lorettokrankenhaus in Freiburg i. Br.
25. Okt.: Tögel Joseph, Konsistorialrat, Pfarrer i. R., † in Weizen.
3. Nov.: Bäuml August, resign. Pfarrer von Weizen, † in Niederhof bei Murg.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat